

14.11.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfall-
beseitigungsgesetzes

Punkt 10 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

a) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"... (Fassung wie vorstehend Ziffer 5 oder 6 oder,
bei Ablehnung, wie Regierungsvorlage)".

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Bei der Verwertung von Abfällen zur Rückgewinnung

von Stoffen sollen Möglichkeiten der Einschaltung privater Dritter berücksichtigt werden."'

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung sollen sich die beseitigungspflichtigen Körperschaften bei der Verwertung von Abfällen zur Rückgewinnung von Stoffen für den Wirtschaftskreislauf nach Möglichkeit privater Dritter bedienen. Diese in der Gesetzesbegründung vorgegebene Zielrichtung ist im Gesetz selbst zu verankern. Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen angemessen Rechnung getragen.